

**StrafR** Rechtsprechungsübersicht

Paul Schäfer\* und Tom Hendrik Becker†

**Rechtsprechungsübersicht Strafrecht****Kein Notstand bei Sachbeschädigung durch zivilen Ungehorsam**

OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Der Notstand des § 34 StGB deckt nicht die (Sach-)Beschädigung einer Fassade zum Zwecke der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Problematik des Klimawandels.
2. Eine Tat, welche auf eine öffentliche Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere der Abwendung schwerer Gefahren für das Allgemeinwesen aufmerksam machen soll, ist nicht durch zivilen Ungehorsam strafrechtlich gerechtfertigt.

**Kein »Eindringen« i.S.v. § 244 I Nr. 3 Var. 4 StGB durch den Briefkastenschlitz**

BGH, Beschl. v. 25.10.2022 – 2 StR 296/22

*Leitsatz der Redaktion*

Ohne die Verwendung eines Hilfsmittels, stellt das Öffnen einer Haustür durch den Briefkastenschlitz, mangels der Verwendung eines nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeugs i.S.v. § 244 I Nr. 3 Var. 4 StGB, kein Eindringen dar.

**Konkurrenz von Grunddelikt und Qualifikation beim Wohnungseinbruchsdiebstahl**

BGH, Beschl. v. 25.10.2022 – 4 StR 265/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Ein versuchter Einbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 IV, §§ 22, 23 IStGB tritt nicht hinter einen vollendeten Einbruchdiebstahl gemäß §§ 242, 243 I 2 Nr. 1 StGB zurück, der handlungseinheitlich an einem anderen Tatobjekt verübt wird.
2. Zwischen beiden Tatbeständen besteht Idealkonkurrenz im Sinne des § 52 I StGB zum Zwecke des Schutzes der Privatwohnung.
3. Dies gilt auch für den Fall, dass beide Delikte am selben Objekt begangen werden und in Bezug auf die dauerhaft

\* Paul Schäfer studiert seit 2021 Rechtswissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Institut für Landwirtschaft bei Prof. Dr. José Martínez.

† Tom Hendrik Becker studiert seit 2019 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentischer Mitarbeiter am Göttinger Zentrum für Medizinrecht sowie in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht bei Prof. Dr. Gunnar Duttge.

genutzte Privatwohnung ein untauglicher Versuch vorliegt, beispielsweise bei Tod des Bewohners.

**Notwehr: Perspektive der angegriffenen Person**

BGH, Beschl. v. 25.10.2022 – 5 StR 276/22

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

Für die zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Notwehrhandlung gebotene Ex-ante-Betrachtung ist entscheidend, wie sich die Lage aus Sicht eines objektiven und umfassend über den Sachverhalt orientierten Dritten in der Tatsituation des Angeklagten darstellt. Geprägt wird die Tatsituation eines Verteidigers dabei auch durch den ihm in diesem Moment zugänglichen Erkenntnishorizont; maßgeblich ist nicht die Sicht eines allwissenden Beobachters, sondern die Perspektive des sorgfältig beobachtenden Verteidigers.

**Beihilfe und Mittäterschaft nach Beendigung eines Bandenbetrugs**

BGH, Beschl. v. 2.11.2022 – 3 StR 12/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Der Umstand, dass die Tatbeute nach der endgültigen Erlangung des Vermögensvorteils innerhalb der Bande entsprechend eines Tatplans weiter verschoben werden soll, ändert nichts am Beendigungszeitpunkt des Betrugs (Erlangung des Vermögensvorteils).
2. Nach der Beendigung ist keine Mittäterschaft oder Beihilfe mehr möglich.
3. Eine vorab gegebene allgemeine Zusage gegenüber anderen Bandenmitgliedern, bei einer Tat mitzuwirken, darf nicht als psychische Beihilfe oder Mittäterschaft gewertet werden, da damit allein die Bandenmitgliedschaft zu einer Zurechnung der durch die Bande begangenen Straftaten führen würde.

**Alleingänge beim Bandendiebstahl**

BGH, Beschl. v. 15.11.2022 – 6 StR 68/22

*Leitsatz der Redaktion*

Eine Einzeltat kann nur Gegenstand einer bandenmäßigen Begehung nach § 244a StGB sein, wenn sie nicht nur im Eigeninteresse des »unmittelbar Beteiligten« und Ausfluss einer Bandenabrede ist

**Rücktritt vom unbeendeten Versuch**

BGH, Beschl. v. 13.12.2022 – 1 StR 408/21

*Leitsatz der Redaktion*

Wenn bei einem mehraktigen Tathergang zwischen den Einzelakten untereinander, also auch eine mit dem letzten Akt verbundene zweckmäßige und räumlich-zeitliche Einheit besteht, ist für den Rücktrittshorizont allein das subjektive Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung entscheidend..

**Fehlender Finalzusammenhang bei der räuberischen Erpressung**

BGH, Beschl. v. 21.12.2022 – 4 StR 379/22

*Leitsätze der Redaktion*

1. Eine räuberische Erpressung nach §§ 253, 255 StGB setzt voraus, dass der Täter Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einsetzt, um eine Vermögensverfügung des Opfers herbeizuführen, sodass zwischen beidem nach seiner Vorstellung von der Tat ein finaler Zusammenhang besteht.

2. Das bloße Ausnutzen der Angst des zuvor körperlich misshandelten Opfers vor erneuter Gewaltanwendung reicht dafür regelmäßig nicht aus.

**Untreue durch Auszahlung überhöhter Gehälter**

BGH, Beschl. v. 10.1.2023 – 6 StR 133/22

*Amtlicher Leitsatz*

Der objektive Tatbestand der Untreue nach § 266 I StGB kann erfüllt sein, wenn ein Vorstand oder Prokurist einer Aktiengesellschaft unter Verstoß gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot (§ 78 2 BetrVG) einem Mitglied des Betriebsrats ein überhöhtes Arbeitsentgelt gewährt.

**Straßenschuh als gefährliches Werkzeug  
i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB**

BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – 6 StR 298/22

*Leitsätze der Redaktion*

Ein üblicher Straßenschuh (»Turnschuh«) ist bei Tritten gegen den Kopf des Opfers i.d.R. ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB. Diese Handlung erfüllt ebenfalls den Tatbestand einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB).